



Herausgeber:  
Der Landrat  
des Kreises Coesfeld

# Amtsblatt Kreis Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: [info@kreis-coesfeld.de](mailto:info@kreis-coesfeld.de)

**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

**Ausgabe: 03/2004**

**Datum: 15.03.2004**

## Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
14	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2004	15
15	Kreis Coesfeld	Auflösung der Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Teufelsbach“ mit Sitz in Lüdinghausen	16
16	Kreis Coesfeld	Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Dirksfeld“ mit Sitz in Appelhülsen	16
17	Kreis Coesfeld	Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Drainung Ziegenkotten“ mit Sitz in Herbern	16
18	Kreis Coesfeld	Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Stevergebiet“ mit Sitz in Appelhülsen	16
19	Kreis Coesfeld	Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „zur Regulierung des Kleuterbaches von Hiddingsel bis Dortmund-Ems-Kanal“ mit Sitz in Dülmen-Buldern	17
20	Sparkasse Westmünsterland	Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung der Sparkasse Westmünsterland am 24. März 2004	17
21	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	17

### 14/04 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2004**

Die Bodenrichtwertkarten des Kreises Coesfeld, in denen die Bodenrichtwerte 2004 mit dem Stichtag 31.12.2003 eingetragen sind, werden ab 01.03.2004 in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden für die Dauer eines Monats und für den jeweiligen Bereich der Städte bzw. Gemeinden öffentlich ausgelegt. Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für den Quadratmeter baureifen Landes.

Unabhängig von dieser Auslegungsfrist können die Bodenrichtwerte in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld in der Kreisverwaltung, 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str 7, Gebäude I, Zimmer 106 zu den Geschäftszeiten der Kreisverwaltung eingesehen und Richtwertauskünfte erteilt werden.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte im Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Nordrhein Westfalen ([www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)) veröffentlicht. Die Nutzung ist kostenlos; schriftliche Bodenrichtwertauskünfte können dort gegen Entgelt abgerufen werden.

Coesfeld, den 12.02.2004

Der Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
im Kreis Coesfeld  
- Der Vorsitzende -  
gez. Dicke

15/04 - Kreis Coesfeld**Auflösung der Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Teufelsbach“ mit Sitz in Lüdinghausen**

Der Wasser- und Bodenverband „Unterer Teufelsbach“ mit Sitz in Lüdinghausen hat in seiner Vorstands- und Ausschusssitzung am 02.05.1996 seine Auflösung beschlossen, weil seine Verbandsaufgaben entfallen sind.

Die Auflösung wird einen Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld wirksam.

Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Kreis Coesfeld, Abt. 370.3 -Wasserwirtschaft-, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, anmelden.

Nach der Auflösung setzt das Abwicklungsverfahren ein. Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 und die Bestimmungen der Satzung.

Der durch den Vorstand und Ausschuss gefasste Auflösungsbeschluss wird hiermit gem. §§ 62 und 67 WVG aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 01.03.2004

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

16/04 - Kreis Coesfeld**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Dirksfeld“ mit Sitz in Appelhülsen**

Der Wasser- und Bodenverband „Dirksfeld“ mit Sitz in Appelhülsen wird gem. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 07.03.1995 (GV. NW S. 248) aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die Auflösung wird einen Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld wirksam.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Kreis Coesfeld, Abt. 370.3 -Wasserwirtschaft-, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Das nach der Auflösung einsetzende Abwicklungsverfahren wird durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt.

Die Verbandsauflösung wird gem. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 01.03.2004

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

17/04 - Kreis Coesfeld**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Drainung Ziegenkotten“ mit Sitz in Herbern**

Der Wasser- und Bodenverband „Drainung Ziegenkotten“ mit Sitz in Herbern wird gem. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NW S. 248) aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die Auflösung wird einen Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld wirksam.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Kreis Coesfeld, Abteilung 370.3 -Wasserwirtschaft-, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Das nach der Auflösung einsetzende Abwicklungsverfahren wird durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt.

Die Verbandsauflösung wird gemäß § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 01.03.2004

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

18/04 - Kreis Coesfeld**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Stevergebiet“ mit Sitz in Appelhülsen**

Der Wasser- und Bodenverband „Stevergebiet“ mit Sitz in Appelhülsen wird gem. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 07.03.1995 (GV. NW S. 248) aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die Auflösung wird einen Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld wirksam.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Kreis Coesfeld, Abt. 370.3 -Wasserwirtschaft-, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Das nach der Auflösung einsetzende Abwicklungsverfahren wird durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt.

Die Verbandsauflösung wird gem. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 01.03.2004

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

19/04 - Kreis Coesfeld

**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „zur Regulierung des Kleuterbaches von Hiddingsel bis Dortmund-Ems-Kanal“ mit Sitz in Dülmen-Buldern**

Der Wasser- und Bodenverband „zur Regulierung des Kleuterbaches von Hiddingsel bis Dortmund-Ems-Kanal“ mit Sitz in Dülmen-Buldern wird gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 07.03.1995 (GV. NW S. 248) aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die Auflösung wird einen Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld wirksam.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Kreis Coesfeld, 370.3 -Wasserwirtschaft-, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Das nach der Auflösung einsetzende Abwicklungsverfahren wird durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt.

Die Verbandsauflösung wird gemäß § 67 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 10.02.04

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

20/04 - Sparkasse Westmünsterland

**Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 24. März 2004**

Am Mittwoch, 24. März 2004, findet um 17.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland in Lüdinghausen, Graf-Wedel-Straße 1, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck statt.

**Tagesordnung**

A. Nicht öffentlicher Teil:

TOP 1: Information über die Nichtwiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes durch den Verwaltungsrat

TOP 2: Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes durch den Verwaltungsrat gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG NW

TOP 3: Verschiedenes

B. Öffentlicher Teil:

TOP 4: Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2003

TOP 5: Information über die Geschäftsverteilung im Vorstand

TOP 6: Verschiedenes

10. März 2004

gez. Wiesmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

21/04 - Sparkasse Westmünsterland

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Westmünsterland**

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359 497 112 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17. Mai 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

---

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 17. Februar 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer

### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit  
der Nr. 351 125 851 geführten Spareinlage beantragt das  
Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.  
Juni 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Spar-  
urkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine  
Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für  
kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 02. März 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer

---